

Aktenzeichen:

11/1 RA 6/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

In Sachen

am 2. September 1964

.....
Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n
.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 2. September 1964,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzender,
Bundesrichterin Dr. S c h w a r z
und Bundesrichter Dr. B u s s
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter L ä e r
und Bundessozialrichter K w i a t k o w s k i
als ehrenamtliche Richter,

für Recht' erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialge-
richts Niedersachsen vom 9. November 1962 wird
zurückgewiesen.

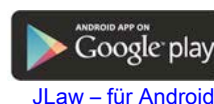
Außergerichtliche Kosten sind dem Kläger nicht zu
erstaten.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger, geboren am 23. Mai 1896, war bis Dezember 1931 versicherungspflichtig beschäftigt. Am 27. April 1933 meldete er sich arbeitslos, vom 1. August 1933 bis 13. Oktober 1934 bezog er Unterstützung beim Arbeitsamt Teltow. Ab Oktober 1934 wurden für ihn wieder Pflichtbeiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet. Mit Bescheid vom 10. Juli 1961 gewährte die Beklagte dem Kläger Altersruhegeld vom 1. Mai 1961 an. Der Kläger erhob Klage, er beantragte, die Beklagte unter Abänderung des Bescheids vom 10. Juli 1961 zu verurteilen, bei Berechnung des Altersruhegeldes die Zeit seiner Arbeitslosigkeit vom 27. April 1933 bis 14. Oktober 1934 - mindestens aber vom 1. August 1933 an - nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Das Sozialgericht (SG) Hannover wies die Klage ab. Mit der Berufung begehrte der Kläger, die Zeit vom 7. Juni 1933 (Ablauf der sechsten Woche nach der Arbeitslosmeldung am 27. April 1933), mindestens vom 1. August 1933 an (Beginn des Unterstützungsbezugs) bis 14. Oktober 1934 rentensteigernd zu berücksichtigen. Durch Urteil vom 9. November 1962 wies das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen die Berufung zurück: Nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) komme es darauf an, ob durch die Zeit der Arbeitslosigkeit des Klägers eine versicherungspflichtige Beschäftigung "unterbrochen" worden sei. Dies sei nicht der Fall. Der Kläger sei zwar bis 31. Dezember 1931 versicherungspflichtig beschäftigt, im Anschluß daran aber nicht "arbeitslos" gewesen, er sei bis Frühjahr 1933 freiberuflich tätig gewesen und habe dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung gestanden, beim Arbeitsamt habe er sich erst im April 1933 als Arbeitsuchender gemeldet, Unterstützung habe er erst vom 1. August 1933 an bezogen; die Zeit der Arbeitslosigkeit habe sich sonach nicht unmittelbar an eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder an einen anderen Ausfalltatbestand angeschlossen, sie sei daher keine Ausfallzeit im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 3 AVG. Die Revision ließ das LSG zu. Das Urteil wurde dem Kläger am 5. Dezember 1962 zugestellt.

- 3 -



- 3 -

Am 4. Januar 1963 legte der Kläger Revision ein, die er - nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist - am 4. März 1963 begründete: Das LSG habe gegen die §§ 128, 103, 106 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verstoßen, es habe zu Unrecht festgestellt, der Kläger habe in der Zeit nach der Beendigung seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung (31. Dezember 1931) bis Frühjahr 1933 nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung gestanden; der Kläger sei nach der vom Arbeitsamt für den Kläger ausgestellten Meldekarte Nr. 1 auch in der Zeit vom 24. Mai 1932 bis 31. Dezember 1932 beim Arbeitsamt gemeldet gewesen; er habe der Arbeitsvermittlung auch dann zur Verfügung gestanden, wenn er gleichzeitig versucht habe, sich durch freiberufliche Tätigkeit über Wasser zu halten; der Kläger habe in der Zeit vor August 1933 nur deshalb keine Unterstützung vom Arbeitsamt erhalten, weil er bei seiner Entlassung von dem letzten Arbeitgeber eine Abfindung von 10.000,- RM erhalten habe. Das LSG habe auch § 36 Abs. 1 Nr. 3 AVG unrichtig angewandt; entscheidend sei nicht, ob die Arbeitslosigkeit sich "unmittelbar" an die letzte versicherungspflichtige Beschäftigung anschließe, nach dem Zweck des § 36 Abs. 1 Nr. 3 AVG müsse eine "organische Verbindung" der Zeit der Arbeitslosigkeit mit dem Verlust der letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung genügen, diese organische Verbindung liege hier vor, weil der Kläger die Zeit zwischen dem Verlust der letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung und dem "Ausfalltatbestand" mit Mitteln (nämlich der Abfindung) überbrückt habe, die noch aus dieser Beschäftigung stammen. Der Kläger beantragte,

unter Aufhebung des Urteils des LSG Niedersachsen vom 9. November 1962, des Urteils des SG Hannover vom 11. Juli 1962 und des Bescheids der Beklagten vom 10. Juli 1961 an den Kläger Altersruhegeld unter rentensteigernder Berücksichtigung der Zeit ab 7. Juni 1933 (mindestens ab 1. August 1933) bis 14. Oktober 1934 zu zahlen.

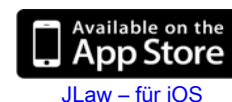
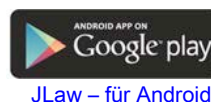
Die Beklagte beantragte,

die Revision zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

II

Die Revision ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 SGG). Sie ist jedoch nicht begründet.

Soweit der Kläger rügt, das LSG habe zu Unrecht festgestellt, der Kläger habe sich erst im April 1933 beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet, aus der vom LSG nicht beigezogenen Meldekarte Nr. 1 ergebe sich vielmehr, daß der Kläger sich schon im Mai 1932 (erst-mals) beim Arbeitsamt gemeldet und anschließend auch schon bis Dezember 1932 der Meldekontrolle unterzogen habe, das LSG habe auch zu Unrecht nicht ermittelt, ob der Kläger etwa in der Zeit vor dem 1. August 1933 deshalb keine Unterstützungsleistungen vom Arbeitsamt erhalten habe, weil diese Leistungen wegen anderer Bezüge, nämlich wegen der dem Kläger gewährten Abfindung nicht gewährt worden seien, kann dahingestellt bleiben, ob diese Rügen begründet sind. Für die Frage, von wann an bei dem Kläger nach dem Verlust seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung am 31. Dezember 1931 Arbeitslosigkeit im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 3 AVG vorgelegen hat, ist nämlich nicht entscheidend, wann der Kläger sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet, von wann an er Leistungen nach dem Recht der Arbeitslosenversicherung erhalten hat und aus welchen Gründen er in der Zeit vor dem 1. August 1933 keine solche Leistungen erhalten hat. Wie in dem Urteil des erkennenden Senats vom 16. April 1964, SozR Nr. 12 zu § 1259 der Reichsversicherungsordnung (RVO) näher dargelegt ist, kann Arbeitslosigkeit im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 3 AVG - ebenso wie im Sinne von § 25 Abs. 2 AVG - auch dann vorliegen, wenn sich der Versicherte (noch) nicht beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet hat; die Arbeitslosmeldung ist zwar als "Anzeige des Eintritts der Arbeitslosigkeit" Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen nach dem Gesetz der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG), sie kann auch von Bedeutung sein für die Frage, ob Arbeitslosigkeit vorliegt oder nicht, weil aus der Arbeitslosmeldung oder ihrem Fehlen Rückschlüsse darauf gezogen werden können, ob der Versicherte - wie dies die §§ 36 Abs. 1 Nr. 3, 25 Abs. 2 AVG voraussetzen (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 18. Fe-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

bruar 1964, SozR Nr. 19 zu § 1248 RVO und das zitierte Urteil vom 16. April 1964 mit weiteren Hinweisen) - für den allgemeinen Arbeitsmarkt subjektiv verfügbar ist (§ 76 Abs. 1 AVAVG); die Arbeitslosmeldung ist aber lediglich ein - nicht zwingendes - Indiz der Verfügbarkeit; die Verfügbarkeit kann auch beim Fehlen der Arbeitslosmeldung vorliegen, sie kann auch auf andere Weise dargelegt sein; die Meldung beim Arbeitsamt ist kein Tatbestandsmerkmal der Arbeitslosigkeit im Sinne des AVAVG und der §§ 36 Abs. 1 Nr. 3, 25 Abs. 2 AVG. Zeiten der Arbeitslosigkeit sind zwar nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 AVG - vom Ablauf der sechsten Woche an - als Ausfallzeiten nur zu berücksichtigen, wenn der Versicherte sich auch beim Arbeitsamt als Arbeitsuchender gemeldet und wenn er versicherungsmäßiges Arbeitslosengeld (Arbeitslosenunterstützung) oder Arbeitslosenhilfe (Krisenunterstützung, Arbeitslosenfürsorge) bezogen hat oder - § 36 Abs. 1 Nr. 3 AVG, letzter Halbsatz - eine dieser Leistungen wegen Zusammentreffens mit anderen Bezügen, wegen eines Einkommens oder wegen der Berücksichtigung von Vermögen nicht gewährt worden ist; die Meldung beim Arbeitsamt, der Unterstützungsbezug oder die Voraussetzungen des letzten Halbsatzes des § 36 Abs. 1 Nr. 3 AVG müssen aber nicht schon "zu Beginn" der Arbeitslosigkeit vorliegen, diese Voraussetzungen sind nur erheblich insoweit, als die Arbeitslosigkeit als Ausfallzeit erst von dem Zeitpunkt an in Betracht kommt, in dem diese Voraussetzungen gegeben sind (vgl. das zitierte Urteil des Senats vom 16. April 1964).

Auch wenn der Kläger - wie er mit der Revision geltend macht - schon von Mai 1932 an arbeitslos im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 3 AVG gewesen wäre, ist aber die Zeit der Arbeitslosigkeit weder vom 7. Juni 1933 an (nach Ablauf von sechs Wochen seit der möglicherweise zweiten Arbeitslosmeldung vom 27. April 1933) noch vom 1. August 1933 an (mit Beginn des Unterstützungsbezugs des Klägers) als Ausfallzeit im Sinne der §§ 35, 36 Abs. 1 Nr. 3 AVG zu berücksichtigen; durch die Zeit der Arbeitslosigkeit ist nämlich auch dann nicht eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit des Klägers "unterbrochen worden".

- 6 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

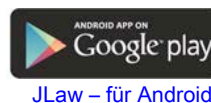
Das LSG ist zu Recht davon ausgegangen, daß eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit nur dann durch Arbeitslosigkeit "unterbrochen worden ist", wenn die Arbeitslosigkeit der versicherungspflichtigen Beschäftigung "unmittelbar" gefolgt ist (vgl. BSG 16, 120 ff.; Urteil des Senats vom 16. April 1964). Es kann dahingestellt bleiben, ob eine Zeit der Arbeitslosigkeit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nur dann "unmittelbar" gefolgt ist, wenn sich die Zeit der Arbeitslosigkeit "nahtlos" an die Zeit der versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit anschließt; jedenfalls kann aber von einer "Unterbrechung" einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit dann nicht mehr gesprochen werden, wenn zwischen der letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit und dem Beginn der Arbeitslosigkeit im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 3 AVG - wie im vorliegenden Fall - mindestens fast fünf Monate (1. Januar 1932 bis mindestens Ende Mai 1932) liegen. Auch wenn das LSG zu Unrecht den Kläger in der gesamten Zeit vom 1. Januar 1932 bis April 1933 nicht als "arbeitslos" angesehen hätte, so ist die Feststellung des LSG jedenfalls insoweit ohne Verstoß gegen Verfahrensvorschriften zustandegekommen, als sie sich auf die Zeit von 1. Januar 1932 bis Ende Mai 1932 bezieht. Der Kläger hat mit der Revision nicht geltend gemacht, er habe auch in dieser Zeit schon die tatsächlichen Voraussetzungen erfüllt, auf die es für den Begriff der Arbeitslosigkeit ankommt; er hat insbesondere mit der Revision nicht geltend gemacht, er sei auch in der Zeit vom 1. Januar 1932 bis Ende Mai 1932 subjektiv für eine Tätigkeit als Arbeitnehmer "verfügbar" gewesen; er habe keine Tatsachen und Beweismittel dafür vorgetragen, er habe sich auch in dieser Zeit - mit oder ohne Inanspruchnahme des Arbeitsamts - um eine Beschäftigung oder Tätigkeit als Arbeitnehmer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes bemüht und sei auch in dieser Zeit im Sinne von § 76 Abs. 1 Nr. 1 AVAVG "ernstlich bereit" gewesen, jede für ihn verständigerweise in Betracht kommende Arbeitnehmertätigkeit ohne Beschränkung auf seinen bisherigen Beruf aufzunehmen; der Kläger hat vielmehr sowohl im Verfahren des SG und des LSG als auch mit der Revision geltend gemacht, er sei nach Beendigung der versicherungspflichtigen Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

beschäftigung am 31. Dezember 1931 freiberuflich tätig gewesen, er habe sich nach dem 31. Dezember 1931 - und zwar nach den eigenen Angaben des Klägers im Verfahren des SG und des LSG bis zu der Arbeitslosmeldung im April 1933 - bemüht, "aus eigener Kraft mit eigenen Mitteln und ohne Zuhilfenahme des Arbeitsamts" eine Existenz aufzubauen und er habe sich erst nach dem Fehlschlagen dieses Versuchs beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Bemühungen des Klägers, die auch - neben den Bemühungen um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt - auf den Aufbau einer Existenz als Selbständiger gerichtet gewesen sind, die Eigenschaft des Klägers "berufsmäßig in der Hauptsache als Arbeitnehmer tätig zu sein" (§ 75 AVAVG), in jedem Fall ausgeschlossen hätten; jedenfalls sind mit der Revision keinerlei Tatsachen und Beweismittel dafür vorgetragen, daß der Kläger sich in der Zeit vom 1. Januar 1932 bis Mai 1932 auch - und gegebenenfalls in welchem Umfange - um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer bemüht hat und subjektiv und objektiv für eine solche Tätigkeit verfügbar gewesen ist. Damit ist aber die Feststellung des LSG, der Kläger habe nach Beendigung der versicherungspflichtigen Beschäftigung am 31. Dezember 1931 dem "Arbeitsmarkt" nicht zur Verfügung gestanden, er sei freiberuflich tätig gewesen, jedenfalls für die Zeit vom 1. Januar 1932 bis Mai 1932 für das Bundessozialgericht (BSG) bindend (§ 163 SGG). Schon diese Feststellung rechtfertigt aber die Schlußfolgerung des LSG, durch die Zeit der Arbeitslosigkeit des Klägers - mag sie schon im Mai 1932 oder erst später begonnen haben - sei nicht eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit "unterbrochen" worden, die gesamte Zeit der Arbeitslosigkeit sei daher nicht als Ausfallzeit im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 3 AVG zu berücksichtigen. Es kommt nicht, wie der Kläger meint, darauf an, ob die Zeit der Arbeitslosigkeit, auch wenn sie schon im Mai 1932 begonnen hätte, noch "organisch" mit der letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit verbunden ist und ob eine solche organische Verbindung dann als gegeben anzusehen wäre, wenn der Kläger - wie er übrigens erst im

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Revisionsverfahren vorgetragen hat - Zeiten der Arbeitslosigkeit zunächst mit Mitteln überbrückt hätte, die ihm in Gestalt einer Abfindung aufgrund der vorausgegangenen versicherungspflichtigen Beschäftigung zugeflossen sind; eine solche - ausdehnende - Auslegung läßt § 36 Abs. 1 Nr. 3 AVG weder nach dem Wortlaut noch nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes zu. Es ist zwar richtig, daß, wie in dem Urteil BSG 16, 120 ff., 122/123 gesagt ist, durch die Anrechnung von Ausfallzeiten nach den §§ 36, 35 AVG das Gesetz dem Versicherten einen angemessenen Ausgleich für unverschuldeten Beitragsausfall gewähren und ihn damit vor den Nachteilen bewahren will, die er sonst in der Rentenversicherung dadurch erleiden würde, daß er ohne seine Schuld für bestimmte Zeiten vom Erwerbsleben ausgeschlossen gewesen ist; das Gesetz gewährt diesen Ausgleich aber nicht allgemein für Zeiten der Arbeitslosigkeit, sondern nur dann, wenn durch Zeiten der Arbeitslosigkeit eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit "unterbrochen" worden ist; es läßt insoweit auch keine Ausnahme für Zeiten einer "Massenarbeitslosigkeit" zu, wie sie in den Jahren 1932 bis 1934 bestanden hat; es kommt nicht darauf an, ob der Kläger, wie er mit der Revision vorträgt, sich wegen der damaligen besonders ungünstigen Arbeitsmarktlage nichts davon versprochen hat, sich nach der Beendigung seiner Beschäftigung am 31. Dezember 1931 beim Arbeitsamt um Arbeit zu bemühen und ob er sich deshalb zunächst nicht arbeitslos gemeldet hat, sondern es kommt darauf an, ob der Kläger - auch wenn er sich zunächst nicht arbeitslos gemeldet hat - nach der Beendigung seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung auch schon in der Zeit vom 1. Januar 1932 bis jedenfalls Ende Mai 1932 für den Arbeitseinsatz verfügbar gewesen ist; dies hat das LSG ohne Verstoß gegen Verfahrensvorschriften verneint.

Da das LSG sonach auf den von ihm ohne Verstoß gegen Verfahrensvorschriften festgestellten Sachverhalt § 36 Abs. 1 Nr. 3 AVG richtig angewandt hat, ist die Revision des Klägers unbegründet und zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

- 9 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 9 -

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)